

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 49/09 S

L 16 AS 19/09 NZB (Bayerisches LSG)
S 9 AS 276/08 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Bodenseekreis,
Albrechtstraße 75, 88045 Friedrichshafen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom
24. März 2009 - L 16 AS 19/09 NZB - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Erstattung von Umzugskosten in Höhe von 280 Euro durch die Beklagte. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 11.12.2008 - S 9 AS 276/08 - abgewiesen. Das SG hat die Berufung nicht zugelassen. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung zurückgewiesen, weil Zulassungsgründe nicht vorlägen (Beschluss des LSG vom 24.3.2009 - L 16 AS 19/09 NZB).
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 24.3.2009 ist gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

